



Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Erscheint monatl. 2 mal. — Abonnementspreis durch die Post oder den Buchhandel Mk. 1,50 pro Quart, direkt per Kreuzband Mk. 1,75.
Fürs Ausland: 9 Mk. pro Jahr. —
Inserate die 4 gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen Rabatt. — Arbeitsmarkt pro Zeile 15 Pf.

HALLE a. S.,
den 1. Dezember 1896.

Alle Buchhandlungen und Postämter (Post-Zeitungskatalog 1896 Nr. 217) nehmen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Rosenkranz in Leipzig
Verlag von Wilh. Knapp in Halle a. S., Mühlweg 19. (Fernspr. 467.)

Alle **Verbandsangelegenheiten** betreffende Mittheilungen sind an den Vorsitzenden des Central-Verbandes, Collegen **Chr. Lauxmann** in Stuttgart, Canzleistrasse 14, zu richten.
Alle für die **Expedition** bestimmten Geld-, Brief- und Inseratensendungen, ferner **Abonnementsbestellungen** sind stets zu adressiren an die Expedition des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“, **Wilhelm Knapp** in **Halle a. S.**

Inhalt: Central-Verband. — Freie Vereinigung oder Zwangsorganisation, Befähigungsnachweis oder Gewerbefreiheit? — Zwangsinnung oder freie Vereinigung. — Die Uhrenindustrie auf der II. bayerischen Landesausstellung in Nürnberg 1896 (Schluss). — Briefwechsel. — Vereinsnachrichten. — Uhrmachergehilfen-Vereine. — Verschiedenes. — Frage- und Antwortkasten. — Zur gefl. Beachtung. — Anzeigen.

Central-Verband.

Die am 1. Januar 1897 in Kraft tretende **Gewerbeordnungsnovelle** veranlasst einige Ergänzungen und Aenderungen der bisher in Kraft befindlichen, vom Bundesrath unter dem 31. Okt. 1883 und 8. Nov. 1889 beschlossenen Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung. Durch Bundesrathsbeschluss hat nun zunächst die Ziffer 1 dieser Bestimmungen folgende Fassung erhalten:

I. Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden. 1. Gold- und Silberwaarenfabrikanten und -Grosshändler sind befugt, auf Grund der nach § 44a erteilten Legitimationskarte auch ausserhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inland liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Gold- und Silberwaaren an Personen, die damit Handel treiben, feilzubieten und zu diesem Zweck mit sich zu führen, vorausgesetzt, dass die Waaren, welche sie feilbieten, Übungsgemäss an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren-, Bijouterie- und Schildpattwaarenfabrikanten und -Grosshändlern, sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Grosshandel treiben.

Wir glauben mit Veröffentlichung vorstehenden Wortlautes unsern Collegen und Lesern einen Dienst zu erweisen; es ist mit dieser Bestimmung ausdrücklich gesagt, dass die genannten Waaren, also Taschenuhren, sowie Gold- und Silberwaaren u. s. w. nur an Wiederverkäufer feilgeboten werden dürfen, und dass folglich eine Ausnahme von der Novelle bezüglich dieser Waaren vom Bundesrath nicht gemacht wurde. Das ist es ja, was wir anstrebten.

Der Vorstand des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Vorsitzender: Chr. Lauxmann.

Freie Vereinigung oder Zwangsorganisation, Befähigungsnachweis oder Gewerbefreiheit?

Von F. Neuhofer, Berlin.

Collegue Rosenbrock-Hamburg unterzog in Nr. 21 unseres Journals die von dem Verein Berlin im Oktober gefasste Resolution, in welcher derselbe der beabsichtigten Zwangsorganisation gegen-

über einen ablehnenden Standpunkt einnimmt und für Aufrechterhaltung der freien Vereinigungen, sowie der Gewerbefreiheit eintritt, einer Besprechung.

Ich bin gewöhnt, von vornherein bei Jedem, der in solchen in unsere Existenz so tief einschneidenden Fragen das Wort nimmt, absolute Selbstlosigkeit und den besten Willen, Gutes zu schaffen, vorzusetzen; so lange nämlich, als ich nicht vom